



KAMMERGERICHT

Beschluss

Geschäftsnummer:

(4) 151 AusIA 202/14 (62/15)

In der Auslieferungssache betreffend

den iranischen Staatsangehörigen

geboren am [REDACTED] in Teheran/Iran,
wohnhaft in [REDACTED]

hat der 4. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin am 17. November 2015
beschlossen:

1. Die Auslieferung des Verfolgten an die Republik Bulgarien zum Zwecke der Vollstreckung der mit den Urteilen des Amtsgerichts in Silistra vom 14. Mai 2013 und des Bezirksgerichts Svilengrad vom 8. Juni 2012 rechtskräftig verhängten Freiheitsstrafen ist unzulässig.

2. Der Auslieferungshaftbefehl und Haftverschonungsbeschluss des Senats vom 10. März 2015 wird aufgehoben.
3. Die Landeskasse Berlin trägt die im Auslieferungsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen des Verfolgten.

Gründe:

Die bulgarischen Behörden haben durch Übermittlung eines Europäischen Haftbefehls um die Festnahme des Verfolgten zum Zwecke der Auslieferung zur Strafvollstreckung ersucht. Der Verfolgte ist am 3. März 2015 gemäß § 19 IRG vorläufig festgenommen worden. Bei seinen am folgenden Tag nach § 22 IRG und am 24. Juni 2015 nach § 28 IRG durchgeführten richterlichen Vernehmungen hat er sich mit der vereinfachten Auslieferung (§ 41 IRG) nicht einverstanden erklärt und auf die Einhaltung des Spezialitätsgrundsatzes (Art. 27 RbEuHb) nicht verzichtet. Der Senat hat gegen den Verfolgten mit Beschluss vom 10. März 2015 die Auslieferungshaft angeordnet, ihn jedoch zugleich unter der Auflage, sich einmal wöchentlich bei der für seinen Wohnsitz zuständigen Polizeidienststelle zu melden, von deren Vollzug verschont.

Die Generalstaatsanwaltschaft Berlin beantragt nunmehr, die Auslieferung für unzulässig zu erklären sowie Auslieferungshaftbefehl und Haftverschonungsbeschluss aufzuheben. Der Senat entscheidet antragsgemäß.

1. Hinsichtlich des bisherigen Verfahrensgangs, des Gegenstands des Auslieferungsverfahrens und der grundsätzlichen Auslieferungsfähigkeit der abgeurteilten Taten verweist der Senat auf seine Beschlüsse vom 10. März und 17. Juli 2015.
2. Die Auslieferung des Verfolgten ist (derzeit) unzulässig, da der Verfolgte ausweislich des von ihm vorgelegten ausführlichen und glaubhaften Attestes der Ärztin für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychoanalyse Dr. Elz vom 2. Oktober 2015 auf-

grund durch die Erlebnisse seiner Flucht verursachter psychischer Erkrankungen haftunfähig und auch davon auszugehen ist, dass im bulgarischen Strafvollzug – auch unter den zugesicherten, den europäischen Mindeststandards genügenden Haftbedingungen – eine ausreichende Weiterbehandlung der Erkrankungen nicht hinreichend sichergestellt ist.

3. Auslieferungshaftbefehl und Haftverschonungsbeschluss waren daher aufzuheben (§ 24 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 IRG).

4. Die Auslagenentscheidung beruht auf § 77 Abs. 1 IRG i.V.m. § 467 Abs. 1 StPO (vgl. Senat, Beschluss vom 11. Februar 2014 – [4] 151 AusIA 162/13 [254/13] –).

Fischer

Lind

Degreif

Für die Richtigkeit der Abschrift

Berlin, 17. NOV. 2015


Larson
Justizbeschäftigte

